



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2021

ULA

Dringlicher Berichts Antrag

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion

Antrag auf Sanierung von Umweltschäden aus der Kaliproduktion

Die Landesverbände Hessen und Thüringen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Werratal“ haben am 13.04.2021 beim Regierungspräsidium Kassel den förmlichen Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch die Kaliproduktion des Düngemittelherstellers K + S Minerals and Agriculture GmbH (vormals K + S Kali GmbH) gestellt.

Der Antrag zur Sanierung von Umweltschäden bezieht sich auf die Versenkung von Salzabwässern und der damit verbundenen Belastung des Grundwassers, die Restinfiltration von Salzabwässern im Bereich der Halden Hattorf und Wintershall sowie auf Umweltschäden durch die Einleitung von Salzabwasser (auch auf die indirekte Einleitung von salzhaltigen Wässern, sog. diffuse Einträge) in die Werra.

Rechtlich stützt sich der Antrag auf Sanierung von Umweltschäden aus der Kaliproduktion auf die 2004 in Kraft getretene europäische Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden). Am 14.11.2007 wurde dieses Richtlinie rückwirkend bis April 2007 in deutsches Recht überführt.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

- 1) Die EU Umwelthaftungsrichtlinie ist am 21.04.2004 in Kraft getreten und wurde am 14.11.2007 in nationales Recht überführt.
 - a) In welchen Fällen wurde in Hessen die Umwelthaftungsrichtlinie bereits angewandt?
 - b) Wurde die Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie auf Schäden durch die Kaliproduktion durch den Düngemittelhersteller K + S Minerals and Agriculture GmbH von der Landesregierung in Erwägung gezogen?
 - c) Warum wurde die Umwelthaftungsrichtlinie für die Schäden aus der Kaliproduktion in Hessen bis heute nicht angewandt?
- 2) Teilt die Hessische Landesregierung die Auffassung der Antragssteller (s.o.), dass in Folge der Kaliproduktion sanierungspflichtige Schäden in Grund- und Oberflächengewässern eingetreten sind? Antwort bitte mit Begründung.
- 3) Umweltschäden durch die Kaliproduktion in Hessen wurden zweifelsfrei nachgewiesen:
 - Das Thüringische Landesamt für Umwelt und Geologie schrieb im Jahr 2000: „Die Versenkrückläufe aus dem Plattendolomit, bestehend aus verdrängtem Formationswasser, gemischt mit Salzabwasser ließen mehrere Trinkwassergewinnungsanlagen unbrauchbar werden.“ („90 Jahre Wassergütestelle an der Werra“, 2000)
 - Für die Versenkung von Salzabwässern ging das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, vormals HLU) bereits 2008 davon aus, dass ca. 37 % der bis dato versenkten Abwässer und damit über 300 Millionen m³ Salzabwasser sich nicht mehr in dem angenommenen Versenkraum der geologischen Formation Plattendolomit befinden, sondern bereits im Buntsandstein eingelagert sind. Weitere 20 % haben den Plattendolomit ebenfalls verlassen und sind durch den Buntsandstein hindurch als so genannte diffuse Einträge direkt in die Werra gelangt. (s. z.B. Dringlicher Berichts Antrag „fortgesetzte Versenkung von Salzabwasser aus der Kaliproduktion von K+S bis 2021, Drucks. 19/1558, beantwortet 12.02.2015).

- Im Bereich der Halde Hattorf wurden Umweltschäden an Grundwasserleitern und Oberflächengewässer durch K+S sowie hessische und thüringische Behörden festgestellt. (s. z.B. Große Anfrage „Schwermetallverseuchung durch die K+S Rückstandshalde Hattorf und Antwort der Landesregierung Drucks.19/4778).
 - a) Sind hessische Behörden in der Lage, eine Übersicht der durch die Kaliproduktion entstandenen Umweltschäden an Grund- und Oberflächengewässern sowie Boden und Luft zu geben?
 - b) Wenn ja: Können die ab 2007 eingetretene Umweltschäden quantifiziert werden?
 - c) Wird sich die Hessische Umweltministerin Priska Hintz dafür einsetzen, eine entsprechende Übersicht der durch die Kaliproduktion eingetretenen Umweltschäden erarbeiten zu lassen?
- 4) Vor 1989 wurden Versenkstellen und Halden nahe der damaligen Grenze angelegt. Zweifelsfrei sind auf dem Territorium des heutigen Freistaates Thüringen auch nach 2007 Umweltschäden aufgrund der grenznahen Versenkstellen und Aufhaldung von Abfällen (s. Frage Nr. 3) aus der Kaliproduktion auf hessischer Seite entstanden.
- a) Gibt es eine zwischen den Ländern Thüringen und Hessen abgestimmte Liste von Umweltschäden auf thüringischem Landesgebiet, die durch Aufhaldung und Versenkung von Abfällen aus der Kaliproduktion auf hessischer Seite entstanden sind?
 - b) Wenn nein: Ist die Hessische Landesregierung bereit, eine solche Liste in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Thüringen zu erarbeiten?
- 5) Seit 2012 stellt die Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag fest, dass die erteilten Versenkgenehmigungen gegen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verstoßen. Die 2015 erteilte Versenkerlaubnis sowie die erteilten Übergangserlaubnisse zur Versenkung (die letzte ist bis Ende 2021 erteilt) hätten nicht nur aufgrund bestehender Besorgnis gemäß § 48 WHG nicht erteilt werden dürfen. Über die „Besorgnis“ hinaus gibt es in Folge der Versenkung eingetretene und festgestellte Schäden an Grund- und Oberflächengewässer.
- a) Ist die Anerkennung sowie die Pflicht zur Sanierung oben genannter Umweltschäden seit 2007 durch die auf Druck des Hessischen Umweltministeriums fehlerhaft erteilten Versenkerlaubnisse in Frage gestellt?
 - b) Wer muss nach Auffassung der Landesregierung für die Kosten der Sanierungsmaßnahmen aufkommen?
- 6) Die erteilten Versenkerlaubnisse verstoßen auch gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL, dessen Anwendung auf Grundwasserkörper von der Hessischen Umweltministerin Priska Hinz lange Zeit in Abrede gestellt wurde. Dass das Verschlechterungsverbot auch für Grundwasser gilt, wurde zuletzt auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Weiterbau der Autobahn 49 deutlich (23.07.2020, BVerwG 9 A 22.19).
- a) Geht die Hessische Umweltministerin immer noch davon aus, dass das Verschlechterungsverbot der WRRL nur auf Oberflächengewässer anzuwenden ist?
- 7) Sieht die Hessische Umweltministerin Priska Hinz ihren 4-Phasen-Plan, der als eine Maßnahme die Versenkung von Salzabwässern bis Ende 2021 beinhaltet und in den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser eingegangen ist, weiterhin als juristisch haltbar an?

Wiesbaden, 28. April 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Torsten Felstehausen